

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 669. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2024**

---

### **Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM**

Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2025 weiterzuführen. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2025, ob eine Verlängerung der Frist erforderlich ist.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 669. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 (Zuschlag Authentifizierung) befristet zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 erfolgte eine Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022 sowie in seiner 626. Sitzung am 14. Dezember 2022 um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023.

Der Authentifizierungszuschlag wird obsolet, wenn eine technische Authentifizierungslösung für die Videosprechstunde flächendeckend bereitsteht. Die Krankenkassen haben ihren Versicherten ab dem 1. Januar 2024 eine digitale Versichertenidentität anzubieten, auf deren Basis eine technische Authentifizierungslösung für die Videosprechstunde flächendeckend umsetzbar wird (§ 291 Abs. 8 Satz 1 SGB V). Ab dem 1. Januar 2026 dient diese digitale Identität nach Satz 1 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis nach § 291a Absatz 1 SGB V (§ 291 Abs. 8 Satz 2 SGB V).

Die Befristung der GOP 01444 wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, um weiterhin den entstehenden Praxisaufwand abzubilden, bis eine technische Authentifizierung der Versicherten durch den Vertragsarzt sichergestellt ist.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses, ob gegebenenfalls eine weitere Verlängerung der Befristung der GOP 01444 erforderlich ist, erfolgt bis zum 30. September 2025.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.